

Satzung der Stadt Gröditz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen - Friedhofsgebührensatzung -

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen bis zur 4. Änderungssatzung vom 27. Mai 2022, die zur allgemeinen Information vorgesehen ist.

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), §§ 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) sowie §§ 2 und 6 des Sächsisches Bestattungsgesetz vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Gröditz folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Von den Vorschriften dieser Satzung wird die Benutzung der Trauerhallen auf den Friedhöfen Reppis und Wainsdorfer Straße in Gröditz und auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Nauwalde, Nieska und Schweinfurth sowie die Inanspruchnahme der Friedhöfe Reppis und Wainsdorfer Straße in Gröditz und des Friedhofs im Ortsteil Schweinfurth erfasst.

§ 2 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Gröditz erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
Die Gebühren werden zur Deckung der Gesamtkosten der kommunalen Friedhöfe sowie der Trauerhallen erhoben.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 1. Grabnutzungsgebühr
 2. Nutzungsgebühr für Urnenkammern
 3. Nutzungsgebühr für die Urnengemeinschaftsanlage
 4. Grabherstellungsgebühr
 5. Trauerhallennutzungsgebühr
 6. Friedhofsunterhaltungsgebühr
 7. Umbettungsgebühr
 8. Gebühr für die Errichtung und Änderung von Grabmalen
 9. Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (§ 10 SächsBestG),
 2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 3. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 4. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder
 5. wer sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren gem. § 2 Abs. 2 entstehen
1. im Falle der Grabnutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 2. im Falle der Nutzungsgebühr für die Urnenkammern mit der Bestätigung der verbindlichen Reservierung durch die Stadt,
 3. im Falle der Nutzungsgebühr für die Urnengemeinschaftsanlage („grüne Wiese“) mit der Bestätigung der verbindlichen Reservierung durch die Stadt,
 4. im Falle der Grabherstellungsgebühr mit der Auftragserteilung
 5. im Falle der Trauerhallennutzungsgebühr mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes,
 6. im Falle der Friedhofsunterhaltungsgebühr jährlich für die Dauer der Grabnutzung
 7. im Falle der Umbettungsgebühr mit der Auftragserteilung
 8. im Falle der Gebühr zur Genehmigung der Errichtung und Änderung von Grabmalen mit Erteilung der Genehmigung durch die Stadt,
 9. im Falle der Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden jährlich mit Erteilung der Berechtigung durch die Stadt
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Grundlage der Kostensatzung der Stadt Gröditz in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Bei dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis handelt es sich um Nettobeträge. Insofern Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die Umsatzsteuer zuzüglich zu den angegebenen Gebührensätzen veranlagt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Gröditz, 27. Mai 2022



Reinicke
Bürgermeister

Anlage

Anlage, geändert mit 3. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung am 25. Mai 2021

Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gröditz

für die kommunalen Friedhöfe Reppis, Wainsdorfer Straße und Schweinfurth sowie für die Trauerhallen auf den Friedhöfen Reppis, Wainsdorfer Straße, Nauwalde, Nieska und Schweinfurth

Gebühren- stelle	Gebührenart		Gebühr	Verlängerungsgebühr pro Nutzungsjahr
1		Grabnutzungsgebühr, 20 Jahre		
1.1	Urnengrab	pro Grab, 4 Urnen	210,00 €	10,50 €
1.2	Urnenstele	pro Kammer, 2 Urnen	190,00 €	9,50 €
1.3	Urneninsel	pro Kammer, 2 Urnen	185,00 €	9,25 €
1.4	Urnenwand	pro Kammer, 2 Urnen	61,00 €	3,05 €
1.5	Reihengrab	pro Grab, 1 Grabstelle	500,00 €	
1.6	Familiengrab	pro Grab, 2 Grabstellen	1.060,00 €	
1.7	UGA Wainsdorfer Straße	pro Urne	4,90 €	
1.8	UGA Reppis	pro Urne	72,00 €	
2		Nutzungsgebühr Urnenkammer, 20 Jahre		
2.1	Urnenstele	pro Kammer, 2 Urnen	1.750,00 €	87,50 €
2.2	Urneninsel	pro Kammer, 2 Urnen	1.350,00 €	67,50 €
2.3	Urnenwand	pro Kammer, 2 Urnen	910,00 €	45,50 €
3		Nutzungsgebühr Urnengemeinschaftsanlage, 20 Jahre		
3.1	Wainsdorfer Straße	pro Urne	666,00 €	
3.2	Reppis	pro Urne	1.050,00 €	
4		Grabherstellungsgebühr	einmalig, pro Grab	
4.1	Urnengrab		58,00 €	
4.2	Reihengrab		560,00 €	
5		Trauerhallennutzungsgebühr	pro Nutzung	125,00 €
6		Friedhofsunterhaltungsgebühr	jährlich, pro Grab bzw. Kammer	48,00 €
7		Umbettungsgebühr		58,00 €
8		Gebühr für die Errichtung und Änderung von Grabmalen	einmalig, pro Grab bzw. Kammer	Laut Kostensatzung der Stadt Gröditz
9		Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	jährlich, pro Friedhof	Laut Kostensatzung der Stadt Gröditz